

Militärische Interventionen als Wahrnehmung von humanitärer Schutzverantwortung?

Völkerrechtliche und moralische Urteilkriterien angesichts des
religiös-weltanschaulichen Pluralismus in der Weltgesellschaft

Wolfgang Lienemann

In einem Interview im Schweizerischen Fernsehen im November 2012¹ hat Michael Walzer im Blick auf den Bürgerkrieg in Syrien drei Erfordernisse für eine möglicherweise erfolgreiche, militärisch-politische Intervention betont: (1) Man muss einer Partei (Walzer meint: der Opposition) zum Sieg verhelfen und sicherstellen, dass diese Partei willens und in der Lage ist, das Land zu stabilisieren und zu führen. (2) Es ist unabdingbar, die syrische Armee zu entwaffnen. (3) Es ist erforderlich, die physische Sicherheit der Alawiten, Christen, Juden und Kurden in einem dann mutmaßlich von Sunniten regierten Land zu gewährleisten. Dafür, so fügte Walzer hinzu, müsse auch mit Bodentruppen interveniert werden. Dazu sei aber niemand bereit. Eine Flugverbotszone und vor allem Waffenlieferungen würden mit großer Wahrscheinlichkeit das derzeitige Morden nur verlängern und intensivieren. Walzers drei Forderungen sind unschwer als Grundbedingungen einer zeitgemäßen Lehre von einem legitimen Militäreinsatz zu erkennen: Es bedarf einer politisch-staatlichen Autorität, eines rechtlich geordneten Gewaltmonopols und der Sicherung der Menschenrechte, hier: der Religionsfreiheit für alle Bürger.

Angesichts von Kriegen und Bürgerkriegen wird immer häufiger der Ruf nach „Humanitären Interventionen“ laut. Ehrlicherweise sollte man diese indes als militärische Interventionen aus humanitären Gründen bezeichnen. (Militärische Interventionen, bei denen „humanitäre“ Gründe und Ziele nur vorgeschoben sind, um eigene Machtpositionen auszuweiten oder einen „demokratischen Frieden“ nach eigener Façon einem fremden Land zu oktroyieren, lasse ich in diesem Beitrag außen vor.) Die meisten Völkerrechtler raten heute bei militärischen Interventionen zu großer Zurückhaltung, während vie-

¹ Sternstunde Philosophie, einsehbar unter <http://www.srf.ch/player/tv/sternstunde-philosophie/video/michael-walzer-ueber-syrien?id=c43d5a67-092a-4dfb-ab60-0f7c9f0c7b21>, letzter Abruf: 12.07.2013.

le Philosophen und Sozialwissenschaftler anscheinend eher dazu neigen, moralischen Überzeugungen und Intuitionen gegenüber rechtlichen Bedenken ein größeres Gewicht einzuräumen. Michael Walzer hat in seinen Schriften immer wieder betont, dass es nicht genügt, allein strengen Rechtsprinzipien zu folgen, sondern dass es auch geboten ist, zumindest im äußersten Notfall situationsbezogene moralische Einsichten als Pflichten zur Geltung zu bringen.² Dieses Spannungsverhältnis von Moral und Recht ist zentral und unvermeidlich für jede Beurteilung militärischer Interventionen. In der Gegenwart wird dieses Problemfeld zusätzlich durch religiöse und weltanschauliche Gegensätze bestimmt, im Blick auf die zu fragen ist, ob und wieweit universale rechtliche und moralische Normen aufgewiesen werden können. Dabei geht es um das Verhältnis von Gewaltüberwindung – von einem kodifizierten völkerrechtlichen Gewaltverbot bis zu gesellschaftlichen Prozessen der Gewaltminimierung –, um Friedenssicherung und um Menschenrechtsschutz. Dies ist die Frage nach den Grundlagen und den Grenzen einer rechtlichen und moralischen Schutzverantwortung der Staaten und internationaler Institutionen, vorab der UN, sodann regionaler Einrichtungen.

Um dieser Frage nachzugehen, wird in einem ersten Abschnitt erörtert, welche bewaffneten Konflikte und welche militärischen Interventionen typischerweise zu unterscheiden sind und wie sie sich zu „klassischen“ Auffassungen von Krieg verhalten. Im zweiten Abschnitt geht es um argumentative Rechtfertigungen militärischer Interventionen zum Zwecke des Schutzes grundlegender Menschenrechte, d.h. um eine Prüfung einiger der einschlägigen völkerrechtlichen und moralischen Lehren und Positionen. Im dritten Abschnitt soll am Beispiel des christlichen Pazifismus gefragt werden, ob und in welcher Form auch religiös begründete Einstellungen zu militärischer Gewalt, Friedenssicherung und Menschenrechtsschutz überhaupt universalisierbar sind und inwiefern das auch für andere Religionsgemeinschaften in Anschlag zu bringen sein möchte. Der erste Schritt dient also der Beschreibung des Problemfeldes, der zweite der Normendiskussion und der dritte der Urteilsbildung unter pluralistischen Bedingungen.

A. Formen und Wandel bewaffneter Konflikte

I. Neue Kriege

Seit dem Ende des Kalten Krieges und der bewaffneten Systemkonkurrenz zwischen Ost und West ist keine neue, friedliche Weltordnung entstanden, wie manche gehofft hatten, es hat aber in Europa auch keine großen, zwischenstaatlichen Kriege wie in den Jahrhunderten seit dem Westfälischen

² Michael Walzer: *Just and Unjust Wars*; ders.: *Eine Einschätzung des Krieges*.

Frieden mehr gegeben, wenn man von dem Kosovo-Krieg 1998/99 einmal ab-
sieht (ich komme darauf zurück). Hingegen ist die heutige Weltgesellschaft
mit einer fast unübersehbaren Reihe von gewaltsamen Auseinandersetzungen
unter Einschluss militärischer Mittel konfrontiert – mit Bürger- und Sezessions-
kriegen, der Entsendung von Militär im Auftrag der UN („Blauhelme“) zu
peace-keeping-Einsätzen, mit militärischen Interventionen angesichts von
Völkermord und schwersten Menschenrechtsverletzungen oder zur Bekämp-
fung von tatsächlichen oder vermeintlichen Terroristen. Praktisch alle diese
neuen Arten der Androhung oder Anwendung militärischer Gewalt fanden
außerhalb der Territorien der Industriestaaten, die eine rechtsstaatlich-demo-
kratische Ordnung aufweisen, statt. Interne Gewalttätigkeiten und externe mi-
litärische Interventionen betrafen vor allem Regime und staatliche Ordnun-
gen, die in verschiedenen Hinsichten prekär zu nennen sind:

- Brutale Diktaturen auf tönernen Füßen, konfrontiert mit einer aktionsbe-
reiten Opposition,
- gewaltsame Manifestationen ethnisch-nationalistischer Konflikte,
- Eruptionen religiös motivierter Gewaltbereitschaft,
- schwache und zerfallende Staaten mit großer Armut des Volkes, verfein-
deten Fraktionen oder Warlords, häufig angesichts hoch begehrter Res-
ourcen.

Ob und in welchem Sinne man im Blick auf die gewaltsamen Konflikte seit
der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts von „Neuen Kriegen“ sprechen soll-
te³, ist in der Forschung umstritten⁴, aber für die kriteriologische Beurteilung
von Militäraktionen aufgrund tatsächlicher oder vorgeschützter humanitärer
Gründe und Ziele nur beiläufig von Interesse.⁵ Denn die ‚alten‘ und die ‚neu-
en‘ Kriege haben gemeinsam, dass sie unendliches Leid über die Menschen
bringen und nur selten eine neue, allgemein anerkannte Friedensordnung her-
beiführen, doch sie unterscheiden sich u.a. darin, welche technischen Mittel
angewendet, wie sie finanziert und mit welchen Motivationen und zu welchen
Zwecken sie geführt werden. Wichtige Merkmale der meisten heutigen Krie-

³ Beispielsweise im Anschluss an Mary Kaldor: *New and Old Wars*; Martin van Creveld:
Die Gesichter des Krieges; Herfried Münkler: *Die neuen Kriege*.

⁴ Siehe die Kritik von Sibylle Tönnies: Die „Neuen Kriege“ und der alte Hobbes; Martin
Kahl/Ulrich Teusch: Sind die „neuen Kriege“ wirklich neu? Differenzierende Beispiele bei
Monika Heupel/Bernhard Zangl: Von „alten“ und „neuen“ Kriegen.

⁵ Herfried Münkler: *Die neuen Kriege*, betont beispielsweise stark die Asymmetrie neuar-
tiger bewaffneter Konflikte, aber dieses Phänomen ist alles andere als gegenwartsspezifisch –
man denke nur an die Kriege entlang der Grenzen des Imperium Romanum, an die antinapo-
leonischen Befreiungskriege oder an den Vietnamkrieg. Münklers Typologie ist offensichtlich
stark durch die Terroranschläge des 11. September 2001 geprägt, wenn er schreibt: „Der
Partisanenkrieg ist die defensive Form asymmetrischer Kriegführung; die offensive Form ist
der internationale Terrorismus.“ (Ders.: Das Ende des ‚klassischen‘ Krieges, 73)

ge sind die eklatanten Unterschiede zwischen modernster Militärtechnik, -strategie und -kommunikation und gut ausgebildeten professionellen Militärs auf der einen Seite, relativ einfachen, wenn nicht primitiven Waffen und Ressourcen und hoch motivierten Kämpfern andererseits⁶, sodann neue Formen einer kriminellen Gewaltökonomie⁷, neuartige, besonders auch ‚religiöse‘ Gewaltlegitimationen und das Wiederaufkommen ‚privater‘, d.h. nicht staatlich legitimer Gewaltakteure.⁸ Vor allem aber unterscheiden sie sich darin, in welchem rechtlich-normativen Rahmen sie ihren Ort haben. Während das vorneuzeitliche Europa eine fast unübersehbare Fülle von in ihrer nackten Faktizität hinzunehmenden bewaffneten Konflikten kannte, haben die hoch- und spätmittelalterliche⁹ ebenso wie die reformatorische Sozialethik¹⁰ mit ihren Lehren von einem *bellum iustum* (gerechten oder rechtmäßigen Krieg) immerhin den Versuch gemacht, durch eine teilweise höchst präzise Kriegerlogik möglicher anerkennungswürdiger Kriegsgründe die Kriegsführungsmöglichkeiten normativ zu begrenzen, und zwar relativ unabhängig von den sich wandelnden Gestalten und Formen der faktischen Kriegsführung.

Ebenfalls nicht neu ist das Phänomen externer militärischer Eingriffe von dritter Seite in bipolare bewaffnete Konflikte. Sie waren und sind ganz überwiegend interessen- und machtpolitisch motiviert. Die Kette derartiger Interventionen seit dem Ende des II. Weltkrieges ist lang, ziemlich neu ist dabei die Begründung, zum Zwecke der innergesellschaftlichen Gewalteinämmung mit militärischen Mitteln von außen einzugreifen. Indes ist die Liste derjenigen Konflikte, in denen selbst bei schwersten Gewaltverbrechen nicht interveniert wurde, ebenfalls sehr lang. Allgemein gilt: Die „klassischen“ zwischenstaatlichen Kriege sind indes überaus selten geworden, während vielfäl-

⁶ Das ist freilich nicht erst seit dem Afghanistan- und dem letzten Irakkrieg so, sondern bestimmte auch schon den Vietnamkrieg, in dem allerdings die USA im Unterschied zu späteren Interventionen in großem Umfang Bodentruppen eingesetzt haben. Die USA nennen im Blick auf den Vietnam-Krieg offiziell 58.220 tote amerikanischen Soldaten; siehe National Archives, Statistical Information about Fatal Casualties of the Vietnam War, im Internet: <http://www.archives.gov/research/military/vietnam-war/casualty-statistics.html>, letzter Abruf: 12.07.2013. Der südvietnamesische Verbündete hatte etwa 250.000 getötete Soldaten zu beklagen, während Schätzungen Vietnams heute von ungefähr 1.5 Mio. getöteten Vietnamesen insgesamt ausgehen.

⁷ Siehe Monika Heupel: *Friedenskonsolidierung im Zeitalter der „Neuen Kriege“*; dies.: Die Gewaltökonomien der „Neuen Kriege“.

⁸ Die Wiederkehr der ‚Söldner‘ gehört vermutlich zu den gefährlichsten Entwicklungen der bewaffneten Konflikte seit den 1990er Jahren; zur langen Tradition des Söldnerwesens siehe Stig Förster et al.: *Rückkehr der Condottieri?*

⁹ Vgl. Gerhard Beestermöller: *Thomas von Aquin und der gerechte Krieg*; Heinz-Gerhard Justenhoven: *Francisco de Vitoria zu Krieg und Frieden*; ders./Joachim Stüben (Hg.): *Kann Krieg erlaubt sein?*

¹⁰ Vgl. Volker Stümke: *Das Friedensverständnis Martin Luthers*; Marco Hofheinz: *Johannes Calvins theologische Friedensethik*.

tige Aufstände, gewaltsame Sezessionskonflikte und Bürgerkriege zunehmend ins öffentliche Bewusstsein getreten sind. Damit wird die Frage unabweisbar: Wer hat die Macht, das Recht oder gar die Pflicht, bei derartigen gewaltsam ausgetragenen Konflikten zu intervenieren, und zwar nicht nur verbal oder mittels gewaltloser Maßnahmen, sondern unter Einschluss militärischer oder paramilitärischer Zwangsgewalt?

Es sind vor allem drei Entwicklungen, durch die die Probleme militärischer Interventionen aus humanitären Gründen in das allgemeine Bewusstsein getreten sind: Erstens die überaus gewaltsame Realität von massenhaften Verfolgungen, Vertreibungen und Völkermord als solche, zweitens bestimmte Entwicklungen im Verständnis der Menschenrechte und der für ihre Durchsetzung notwendigen Maßnahmen, und drittens eine moralische Empörung angesichts von gewalttätigen Auseinandersetzungen, bei denen Anstrengungen zu ihrer Abhilfe und Überwindung ausbleiben. Wenn die Massenmedien die entsprechenden Bilder übertragen, deren Wahrheitswert ein normaler Zuhörer oder Zuschauer unmöglich erkennen kann, wird rasch der Ruf nach einer Intervention laut. Dann heißt es: „In manchen Konflikten muss man früher oder später sowieso eingreifen, weil die Grausamkeiten selbst aus der Ferne nicht mehr zu ertragen sind.“¹¹

II. Pluralität der Verständnisse und der Begrifflichkeit

Zu den Merkwürdigkeiten der Friedens- und Konfliktforschung gehört, dass es keinen allgemein anerkannten Begriff des Krieges gibt.¹² Praktisch jede ‚Kriegsdefinition‘ ist ein Kind ihrer Zeit und Ausdruck einer bestimmten Konflikt- und Interessenlage. Das ist nicht weiter erstaunlich, denn (1) sind die geschichtlichen Phänomene von Kriegen so vielfältig, dass sie sich einer einheitlichen Terminologie kaum fügen, (2) sind die Eigenschaften (Merkmale) und der Umfang (Reichweite) der begrifflichen Bestimmungen von ‚Krieg‘ stark abhängig von den Erfahrungen, Erwartungen, Perspektiven und Forschungsprogrammen der Menschen, die sich dieser Terminologie bedienen, (3) steht die geschichtlich vielfältige Rede von Krieg stets im Kontext weiter reichender Annahmen über die Geschichte und die Natur der Menschen und ihrer Institutionen, und (4) gehen in die unterschiedlichen Auffassungen von ‚Krieg‘ – wie auch von ‚Frieden‘ – stets normative Elemente ein, teils rechtlicher, teils moralischer Art. Darum ist es kein Wunder, dass, was den einen als legitimer Befreiungskrieg erscheint, von den anderen als illegaler Sezessionskrieg klassifiziert wird, dass es oft so schwer ist, aufgrund allgemein geteilter Kriterien zwischen legitimen Widerstandshandlungen und

¹¹ Nicolas Richter: Syrien, 4.

¹² Vgl. Johannes Schwerdtfeger: Begriffsbildung, 89–97; Thorsten Bonacker/Peter Imbusch: Begriffe der Friedens- und Konfliktforschung, 107–125.

verbrecherischen Handlungen zu unterscheiden, dass die Grenzen zwischen ‚regulären‘ Armeen und ‚irregulären‘ Kämpfern bisweilen kaum klar zu ziehen sind und dass es schwer zu beurteilen ist, ab wann die Androhung und Anwendung militärischer Gewalt, d.h. die Planung und Realisierung von Streitkräfteeinsätzen als ‚Krieg‘ zu bezeichnen ist. Diese Probleme werden noch dadurch verstärkt, dass das Verhältnis zwischen empirischen Forschungen zu Kriegsursachen und Kriegsverläufen einerseits, den normativen Begrifflichkeiten und Beurteilungsgrundlagen andererseits prekär ist. Denn wenn man Kriege ausschließlich nach empirisch erforschbaren Kriterien der Gewalthäufigkeit, Kriegsoffer, Intensität, Dauer und Folgen eines bewaffneten Konflikts beurteilt, aber die normativen Grundfragen ausklammert, dann führt das genauso zu Verkürzungen und Einseitigkeiten, wie dies bei einer rein rechtlich-normativen Betrachtung der Fall ist. Im ersten Fall der normativen Urteilsenthaltung schwindet das Bewusstsein für die Notwendigkeit einer parteien- und interessenübergreifenden Rechtsordnung, im zweiten Fall besteht die Gefahr, unerträgliche Verhältnisse mit dem Verweis auf bloß formale Legalität gegen jede Kritik zu immunisieren. Angesichts dieses Spannungsverhältnisses ist es unumgänglich, positionell Farbe zu bekennen; insofern argumentiere ich in diesem Beitrag für eine näher zu entfaltende Priorität der normativen Prinzipien (völker-)rechtlicher Art gegenüber allen bloß empirischen, utilitaristischen oder erfolgsorientierten Positionen. Das schließt allerdings die Frage nach dem, was an den Grenzen von Recht und Legalität geboten sein kann, nicht aus, sondern ausdrücklich ein, denn auch und besonders das Völkerrecht wird permanent weiterentwickelt, nicht zuletzt aufgrund geschichtlicher Erfahrungen und moralischer Neubeurteilung von Konflikten.

III. Eine Typologie bewaffneter Konflikte

Vom ‚Krieg‘ ist in der Charta der UN vom Juni 1945 nur an einer Stelle die Rede, nämlich in der Bekundung der Präambel, „künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren“. Die Charta ist eine Verfassung der Aufgaben und einiger global unentbehrlicher Institutionen der Friedenswahrung. Sie setzt zugleich realistisch das menschliche Vermögen voraus, den Frieden zu brechen oder zu zerstören. Dies gilt insbesondere für bewaffnete Konflikte. Nicht von Krieg, sondern von ‚bewaffneten Konflikten‘ sprechen die Genfer Konventionen von 1949, die Zusatzprotokolle von 1977 sowie weitere UN-Konventionen, beispielsweise über das Verbot bestimmter konventioneller Waffen oder bezüglich Rekrutierung, Einsatz, Finanzierung und Ausbildung von Söldnern.¹³ Bewaffnete Konflikte bilden danach die allge-

¹³ 1989, in Kraft getreten im Oktober 2001, aber bisher nur von wenigen Ländern ratifiziert.

meine Fallgruppe, während (erklärte) Kriege einen Unterfall darstellen.¹⁴ Diese Begrifflichkeit trägt der Tatsache Rechnung, dass das partielle Kriegsverbot der Satzung des Völkerbundes im Briand-Kellogg-Pakt von 1928 zu einem generellen Kriegsverbot erweitert wurde und die Charta der UN ein allgemeines Gewaltverbot statuiert hat¹⁵ – mit Grenzen und Ausnahmen, auf die ich zurückkomme.

Danach liegt es nahe, den Term ‚bewaffnete Konflikte‘ als allgemeine Bezeichnung zu verwenden und diese weiter zu differenzieren:

- Kriege sind als Fälle bewaffneter Konflikte zunächst ganz traditionell zu verstehen als „eine mit Waffengewalt geführte Auseinandersetzung zwischen zwei Gruppen [...], von denen wenigstens eine als reguläre Armee oder bewaffnete Streitmacht auftreten muss. Ferner sollen die Tätigkeiten dieser Gruppen organisiert und zentral gelenkt sein und sich über einen längeren Zeitraum erstrecken“.¹⁶ Dieser deskriptiv, nicht normativ bestimmte Begriff ist als Ausgangspunkt weiterer Unterscheidungen geeignet.
- In der Gegenwart eher selten, in der Vergangenheit hingegen überaus häufig war der Unterfall der Angriffs- oder Eroberungskriege, sei es mit Unterwerfungs- oder Annexionszielen, sei es zur Konsolidierung von Territorialherrschaften, sei es zum Erwerb von Kolonien.¹⁷ Diese Arten von militärischem Gewaltgebrauch waren im klassischen europäischen Völkerrecht durch das freie Kriegführungsrecht (*liberum ius ad bellum*)

¹⁴ In den vier Genfer Abkommen zum Schutz von Personen, die nicht (unmittelbar) an Kampfhandlungen teilnehmen, lautet Art. 2 (2) jeweils: „Ausser den Bestimmungen, die bereits in Friedenszeiten zu handhaben sind, ist das vorliegende Abkommen in allen Fällen eines erklärten Krieges oder jedes anderen bewaffneten Konflikts anzuwenden, der zwischen zwei oder mehreren der Hohen Vertragsparteien entsteht, und zwar auch dann, wenn der Kriegszustand von einer dieser Parteien nicht anerkannt wird.“ Diese und weitere einschlägige Dokumente findet man leicht in der amtlichen systematischen Rechtssammlung der Schweiz unter <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/0.5.html>, letzter Abruf: 12.07.2013.

¹⁵ Vgl. Otto Kimminich: *Einführung in das Völkerrecht*, 81–83.

¹⁶ Thorsten Bonacker/Peter Imbusch: *Begriffe der Friedens- und Konfliktforschung*, 109. Die Grundform der *zwischenstaatlichen Kriege* dominierte in Europa während der Zeit des frühneuzeitlichen Völkerrechts, wie es klassisch bei Hugo Grotius: *De Iure Belli ac Pacis* [1625], ausgearbeitet ist.

¹⁷ Die *expansiven Kriege* sind wohl typisch für die frühe Neuzeit Europas nach dem Westfälischen Frieden (z.B. Friedrichs II. Schlesische Kriege) und die Zeit des global ausgreifenden europäischen Imperialismus, begegnen aber auch im japanischen Imperialismus des frühen 20. Jahrhunderts. Auch der Golfkrieg von 1990/91, der Überfall des Irak auf Kuwait, einschließlich Annexionsversuch, war ein Expansionskrieg, der durch die Intervention der USA und deren enorme Überlegenheit beendet wurde.

- der souveränen Staaten legitimiert¹⁸, sind hingegen in der heutigen Weltgesellschaft allgemein geächtet, wenngleich nicht überwunden.¹⁹
- Der logische und normative Gegenbegriff zum Angriffskrieg ist der Verteidigungskrieg. Wenngleich in vielen Fällen zumindest auf den ersten Blick nicht immer eindeutig zu unterscheiden war und ist, wer der Angreifer und wer der Angegriffene ist, so dass man zeitweise von rechtmäßigen Kriegsgründen auf beiden Seiten sprechen konnte (*bellum iustum ab utraque parte*)²⁰, ist zumindest das (Natur-)Recht auf Selbstverteidigung auch in der Gegenwart als anerkannte Norm des Völkerrechts unstrittig.²¹
 - Wichtige weitere Unterfälle von Kriegen sind Befreiungs- und Sezessionskriege, in denen entweder eine Fremdherrschaft, besonders eine Kolonialherrschaft, abgeschüttelt oder die Abtrennung eines Landesteils von der bisherigen Zentralregierung angestrebt wurde. Solche Kriege, deren Legalität teilweise strittig ist, entwickeln sich häufig von asymmetrischen Ausgangskonstellationen zu stärker symmetrischen Konfrontationen und schließlich zu einer neuen Asymmetrie von Kräften, von Siegern und Besiegten.²²
 - Schließlich gibt es besondere Fälle bewaffneter Konflikte, die weder als Befreiungs- und/oder Sezessionskriege zu verstehen sind noch zureichend in den Kategorien von Angriff und Verteidigung erfasst werden können. Es stehen sich zwischen- oder innerstaatliche, wenn nicht sogar parastaatliche politische, gewalt- und kampfbereite Größen gegenüber, die, allen verbalen Bekundungen zum Trotz, effektiv zu keinem rechtlich verbindlichen *modus vivendi* bereit und fähig sind oder (wechselseitig) Bedingungen für eine Beendigung der Gewalthandlungen stellen, die un erfüllbar sind oder zu sein scheinen.²³

¹⁸ Otto Kimminich: *Einführung in das Völkerrecht*, 63–74.

¹⁹ Als Beispiel sei auf die Annexion und Kolonialisierung Tibets durch die VR China verwiesen.

²⁰ Vgl. Otto Kimminich: *Einführung in das Völkerrecht*, 62.

²¹ Einer der wenigen, in der neueren Geschichte klaren Fälle eines *unprovokierten Angriffskrieges* war der Überfall des deutschen Reiches auf Polen und der damit ausgelöste II. Weltkrieg, auch wenn die Propaganda behauptete, es werde „zurückgeschossen“.

²² Die *antikolonialistischen Kriege* vor allem in Afrika und Asien im 20. Jahrhundert haben sich meist aus sehr kleinen Anfängen entwickelt, dann aber eine zunehmende Dynamik entwickelt; siehe die Beispiele von Indonesien, Malaysia, Vietnam, Kenia oder Zimbabwe. Anlässlich einer Vietnam-Reise im Januar 2012 wurde meiner Frau und mir von Vietnamesen auf unsere Frage nach einer „Wiedergutmachungserwartung“ an die Adresse der USA wiederholt nicht ohne Stolz geantwortet: Das sei nicht aktuell, denn man habe ja den Krieg gewonnen.

²³ Die Situation im Nahen Osten ist teilweise durch eine solche Konstellation bestimmt, jedenfalls im Verhältnis von *Palästinensern und Israelis*. Ein wichtiges Erfordernis eines Bürgerkrieges fehlt insofern, als sich hier nicht Bürger eines Staates – wie aktuell in Syrien –

In den genannten Fällen bezieht sich der Krieg auf staatliche oder kolonial-staatliche Ordnungen und Institutionen, damit auf die Existenz mindestens einer regulären Armee und einer verantwortlichen Regierung. Anders sieht es in einer weiteren Fallgruppe von Kriegen aus, wobei zwischen Sezessionskriegen und Bürgerkriegen ein fließender Übergang besteht:

- Bürgerkriege sind typischerweise bewaffnete Auseinandersetzungen innerhalb einer bestehenden oder zerfallenden staatlichen Ordnung, wobei es sich wiederum a) um „asymmetrische“ Konflikte handelt, wenn sich (Teile von Regierung und Armee) auf der einen Seite, eine gewaltfähige und -bereite Opposition auf der anderen Seite gegenüberstehen, oder wenn es um b) „symmetrische“ Konflikte geht, bei denen sich antagonistische Regime und zugehörige bewaffnete Armeeteile bekämpfen.²⁴ Bei zahlreichen Bürgerkriegen ist charakteristisch, dass externe Mächte sich einmischen, indem sie die eine oder die andere Partei mit zahlreichen personellen, finanziellen und militärischen Mitteln unterstützen.
- Vorstufe von Bürgerkriegen ist häufig die gewaltsame Unterdrückung von Bevölkerungsgruppen durch ein herrschendes Regime. Obwohl es oft naheliegen könnte, spricht man hier selten von einem ‚Krieg‘ einer Regierung oder einer herrschenden Gruppe gegen Teile des eigenen Volkes oder der Herrschaftsunterworfenen²⁵, handelt es sich doch um systematisch betriebene Ausgrenzung und Unterdrückung, Rechtlosmachung, Verfolgung und Völkermord.
- Eine furchtbare Virulenz gewinnen Bürgerkriege, wenn die Gewaltsamkeiten von bewaffneten Volksteilen, Gruppen oder Banden ausgehen, die von keiner staatlichen Ordnungsmacht überwunden werden können, wenn die Zivilbevölkerung terrorisiert wird und wenn womöglich die

gegenüberstehen, sondern politisch-national, teilweise ethnisch oder religiös definierte Gemeinschaften, die jeweils nur für sich und insofern unvereinbar Ansprüche auf eine (einzige) legitime Staatlichkeit erheben. Dieser Konflikt ist überdies durch externe politische, finanzielle und militärische Mitwirkungen mehrfach überlagert, teilweise auch eingedämmt, dies wiederum vor allem zu Lasten der palästinensischen Seite. Vgl. dazu Wolfgang Lienemann: Rechtsfrieden.

²⁴ *Bürgerkriege innerhalb eines ursprünglich bestehenden politischen Rahmens* waren und sind überaus verbreitet. Sie sind anscheinend ein globales Phänomen, das sowohl in asiatischen Reichen (Japan, China), in Europa (keineswegs zuerst oder nur in der Folge der Glaubensspaltung des 16. Jahrhunderts) wiederholt begegnet, aber auch mit besonderer Brutalität im 19. und 20. Jahrhundert (zwischen den Nord- und Südstaaten der USA, den „Weißen“ und „Roten“ nach der russischen Oktoberrevolution, im chinesischen Bürgerkrieg).

²⁵ Hier ist vor allem auf *verbrecherische Formen der Unterdrückung* aus rassistischen oder nationalistischen Motiven zu verweisen, die immer wieder zu *Genoziden* geführt haben, beispielsweise in der Verfolgung und Ermordung der Juden, dem Genozid an den Armeniern oder, freilich nicht als Genozid zu brandmarken, im Falle des südafrikanischen Apartheidsregimes.

marodierenden bewaffneten Kräfte grenzüberschreitend aktiv sind und/oder Unterstützung erhalten.²⁶

- Den in der Gegenwart wichtigsten Unterfall bzw. vordringlichen Folgeaspekt von Bürgerkriegen stellt jene Situation dar, in der es unter Umständen darum geht, mit militärischen Mitteln zugunsten der Zivilbevölkerung von außen zu intervenieren. Das ist der Kern der so genannten „Humanitären Interventionen“, die im folgenden Abschnitt näher erörtert werden.

In dieser kurzen Typologie ist mit Absicht der so genannte „Krieg gegen den Terrorismus“ nicht aufgeführt, und zwar aus drei Gründen: Erstens ist die Bedeutung des Terms überaus unklar, zumal viele ebenso von einem „war against drugs“ oder „war against poverty“ reden, von „Ehekriegen“ ganz zu schweigen. Zweitens ist es überaus irreführend, eine dringend gebotene internationale Verbrechensbekämpfung – und seien es noch so monströse Taten – mit einem internationalen bewaffneten Konflikt gleichzusetzen. Drittens und vor allem scheint diese Bezeichnung vor allem in den USA dazu zu dienen, den unilateralen Einsatz von Streitkräften zu legitimieren sowie elementare menschenrechtliche Schutzgarantien auch für mutmaßliche oder überführte Verbrecher außer Kraft zu setzen²⁷, Garantien, die polizeirechtlich jedenfalls in Rechtsstaaten verbindlich sein sollten.²⁸

Angesichts der Vielfalt bewaffneter Konflikte ist es nur konsequent, dass die UN nicht bloß das völkerrechtliche Kriegsverbot, sondern ein allgemeines Gewaltverbot in das Zentrum der Charta und der daran anschließenden Konventionen zum Menschenrechtsschutz und zum Recht in bewaffneten Konflikten gerückt haben. Dieses Gewaltverbot bedarf indes in seinem normativen Gehalt angesichts der hier skizzierten Typologie von bewaffneten Konflikten einer sorgfältigen rechtlichen Differenzierung, Präzisierung und Ergänzung. Dabei behandle ich im Folgenden vor allem die Frage bewaffneter

²⁶ Das ist seit geraumer Zeit vor allem in den Grenzgebieten zwischen Afghanistan und Pakistan sowie in einigen prekären Staaten Afrikas zu beobachten, etwa bei den Mordtaten der „Boko Haram“ im Norden Nigerias und der Unfähigkeit, teilweise auch Unwilligkeit der Regierung des Landes, dagegen effektiv vorzugehen; siehe dazu den Bericht von Amnesty International: Nigeria: Trapped in the Cycle of Violence. Im Osten des Kongo wird ebenfalls grenzüberschreitende Gewalttätigkeit, unter der die Zivilbevölkerung enorm zu leiden hat, durch das Interesse an Diamanten und seltenen Edelmetallen zusätzlich angeheizt. Siehe dazu Wolfgang Lienemann: EUFOR.

²⁷ Vgl. Markus Kotzur: „Krieg gegen den Terrorismus“.

²⁸ Statt dessen wird der gänzlich außerrechtliche Status eines „unlawful combattant“ postuliert. Dessen gezielte Tötung ist dann angeblich kein Mord, sondern eine kriegsvölkerrechtlich zulässige Kampfhandlung, während gleichzeitig den inhaftierten (tatsächlichen oder mutmaßlichen) Kämpfern der Status und die Rechte eines Kriegsgefangenen andauernd vor-enthalten werden.

externer Interventionen, werde aber auch auf andere Formen gewaltsamer Konflikte vergleichend hinweisen.

B. Normative Grundlagen und Grenzen bewaffneter Interventionen mit humanitären Gründen und Zielen

Unter den hier zu erörternden Interventionen verstehe ich den „Einsatz von militärischen Mitteln zum Schutze von Nichtstaatsangehörigen in einem dritten Staat“²⁹ oder, genauer,

„die Androhung und Anwendung militärischer Gewalt durch einen Staat oder eine Staaten-Gruppe in einem anderen Staatsgebiet jenseits von dessen oder deren Staatsgrenzen mit dem Ziel, schwere, systematische und ausgedehnte Verletzungen elementarer Menschenrechte von Individuen, die selbst nicht Bürger des intervenierenden Staates sind, zu verhindern oder zu beenden, wobei die Intervention ohne die Erlaubnis des Staates, in dem sie stattfindet, erfolgt“.³⁰

Es geht mithin um den Schutz von Menschen, die nicht selbst Bürgerinnen oder Bürger des intervenierenden Staates oder der intervenierenden Staaten-Gruppe sind, die sich in extremen Notlagen befinden und denen anders nicht zu helfen ist. Innerstaatlich würde es sich analog um Nothilfe, d.h. um eine Notwehrhandlung zugunsten eines Dritten, handeln.³¹ Diese Nothilfe Klausel bildet seit alters auch die klassische Rechtfertigung einer jeden Schutzpflicht und eines darauf fußenden rechtmäßigen Krieges, wie dies traditionsbildend Bischof Ambrosius von Mailand (339–397) formuliert hat: „Wer nicht gegen das Unrecht, das seinem Nächsten droht, soweit er kann, kämpft, ist ebenso schuldig wie der, der es diesem antut.“³² Für ein Notwehrrecht eines Angegriffenen und eine daraus herzuleitende Beistandspflicht von Seiten Dritter, einschließlich klarer Grenzziehungen gegenüber missbräuchlichen Berufungen darauf, gibt es überzeugende rechtsethische Begründungen, die kontext-

²⁹ Jost Delbrück: Effektivität des UN-Gewaltverbots, 21, im Anschluss an Christian Walter: *Vereinte Nationen und Regionalorganisationen*, 244 ff.

³⁰ Béatrice Lienemann: Legalität und Legitimität so genannter „humanitärer Interventionen“, 342, im Anschluss an Jeff L. Holzgrefe: The humanitarian intervention debate, 18, und Allen Buchanan: Reforming the International Law of Humanitarian Intervention, 130. Vgl. auch die Definition bei Hans-Richard Reuter: Die „humanitäre Intervention“ zwischen Recht und Moral, 74 (Anm. 3): „jeder grenzüberschreitende bewaffnete Eingriff einer externen Drittpartei gegen schwerwiegende Unrechtshandlungen, sei es einer Regierung an der eigenen Bevölkerung, sei es zwischen Gruppen der Bevölkerung“.

³¹ Solche Notwehr bzw. Nothilfe ist nicht rechtswidrig und insofern straffrei, wenn die entsprechende Situation nicht provoziert worden ist und kein „Notwehrexzess“ vorliegt; vgl. StGB (Deutschland) § 32 Abs. 1 und § 33; StGB (Schweiz) Art. 15 und 16.

³² *De officiis ministrorum*, I, 36, 179. Vgl. dazu Paulus Engelhardt: Die Lehre vom „gerechten Krieg“, 73–81.

übergreifend universal oder zumindest universalisierbar sind.³³ Die aktuelle Frage ist, ob, mit welchen Begründungen und wieweit diese Argumentation auf die Wahrnehmung und Beurteilung internationaler Beziehungen und das internationale Recht übertragbar ist.

I. Revisionen des völkerrechtlichen Gewaltverbotes

Während das klassische Völkerrecht im Rahmen des Völkerbundes und der UN auf die Prinzipien der staatlichen Souveränität, eines umfassendem Gewalt- und Interventionsverbotes und eines „naturgegebene(n)“ Selbstverteidigungsrechtes der (unprovokiert angegriffenen) Staaten konzentriert war, sind nach dem Ende des Kalten Krieges zunehmend die Wahrung und Durchsetzung elementarer Menschenrechte als Herausforderungen und Aufgaben einer legitimen internationalen Rechtsordnung erkannt worden. Wichtige Anlässe zu dieser Wende waren die Aggression des Irak gegenüber Kuwait (1990/91), der Bürgerkrieg in Somalia (1992/93), der Völkermord in Ruanda (1994), die Bürgerkriege auf dem Balkan nach dem Zerfall Jugoslawiens (seit 1991) und insbesondere der Kosovo-Krieg (1999). Überlagert und verstärkt wurde die dadurch ausgelöste völkerrechtliche Neuorientierung aufgrund der Anschläge vom 11. September 2001 und des darauf folgenden Afghanistankrieges.

Ausgangspunkt jeder rechtlichen und rechtsethischen Erörterung ist nach wie vor das umfassende Gewalt- (und nicht lediglich Kriegs-)Verbot der Charta der UN. Art. 2 (4) lautet:

„Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt.“

Dabei ist impliziert, dass die Mitgliedsstaaten der UN von gleicher Souveränität sind (Art. 2 [1]). Staatliche Souveränität und territoriale Integrität werden ausdrücklich durch das allgemeine Gewaltverbot geschützt. Interventionen, militärische zumal, sind danach nicht zulässig.³⁴ Ausdrücklich wird festgehalten, dass aus der Charta eine „Befugnis der Vereinten Nationen zum Eingriff in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören, oder eine Verpflichtung der Mitglieder, solche Angelegenheiten einer Regelung auf Grund dieser Charta zu unterwerfen, nicht abgeleitet werden“ kann (Art. 2 [7]). Diese Bestimmung wird allerdings eingeschränkt durch den Hinweis auf Kap. VII der Charta, welches mögliche friedliche und militärische Sanktionsmaßnahmen der UN, beschlossen durch ihren

³³ Siehe als Beispiel Georg Meggle: Ist dieser Krieg gut?

³⁴ Zwei wichtige Fallgruppen von Interventionen werden nicht ausdrücklich erwähnt: nicht-militärische Einflussnahmen (z.B. Wirtschaftssanktionen) oder „indirekte Gewalt“ (mittels militärischer Unterstützung für regierungsfeindliche Gruppen); vgl. Jost Delbrück: Effektivität des UN-Gewaltverbots, 15.

Sicherheitsrat, vorsieht. Dieses Kap. VII war unter den Bedingungen des Kalten Krieges ohne praktische Relevanz, weil jeder mögliche entsprechende Beschluss durch das Vetorecht eines der fünf ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates unterbunden werden konnte.

Zum Gefüge dieser klassischen Bestimmungen gehört schließlich das in Art. 51 ausdrücklich anerkannte „naturegegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung“ jedes Staates gegenüber einem bewaffneten Angriff.³⁵ Dabei ist mindestens zweierlei beachtlich: Art. 51 steht als *ultima ratio* (allerletzte Möglichkeit) am Ende von Kap. VII der Charta, welches sonst die friedensichernden Kompetenzen der UN und insbesondere des Sicherheitsrates betont, und überdies darf das Selbstverteidigungsrecht demzufolge nur solange in Anspruch genommen werden, bis der Sicherheitsrat seinerseits die erforderlichen Maßnahmen trifft. Das bedeutet das definitive Ende eines freien Selbstverteidigungs- oder Kriegführungsrechtes, insofern die entsprechenden einzelstaatlichen Aktionen grundsätzlich dem „Monopol der legitimen Anwendung militärischer Zwangsgewalt in den internationalen Beziehungen“³⁶ der UN untergeordnet werden.

Die allgemeine Anerkennung dieses umfassenden Gewaltverbotes in den internationalen Beziehungen, ausgehend vom Briand-Kellogg-Pakt³⁷ vom 27. August 1928 und kulminierend in der UN-Charta, hat den Krieg als legitimes Mittel staatlicher Politik und Rechtswahrung illegalisiert. Geblieben ist lediglich – zumindest in der weithin anerkannten Völkerrechtslehre – ein streng begrenztes Selbstverteidigungsrecht, welches angesichts der eindeutigen Un-

³⁵ „Diese Charta beeinträchtigt im Falle eines bewaffneten Angriffs gegen ein Mitglied der Vereinten Nationen keineswegs das naturegegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung, bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat. Maßnahmen, die ein Mitglied in Ausübung dieses Selbstverteidigungsrechts trifft, sind dem Sicherheitsrat sofort anzuzeigen; sie berühren in keiner Weise dessen auf dieser Charta beruhende Befugnis und Pflicht, jederzeit die Maßnahmen zu treffen, die er zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit für erforderlich hält.“

³⁶ Ulrich K. Preuss: Der Kosovo-Krieg, 119, der auch für die notwendige „Monopolisierung legitimer Gewalt bei den UN“ (ebd., 127) plädiert. Jost Delbrück hat ganz ähnlich von einem (künftig weiter zu entwickelnden) „Weltinnenrecht als Rechtsordnung einer globalen Weltgesellschaft“ gesprochen: Jost Delbrück: Wirksames Völkerrecht, 512. Realistischerweise muss man präzisieren: Ein Gewaltmonopol der (Organe der) UN besteht bisher nicht, und ein Gewaltlegitimationsmonopol ist zumindest eine mögliche und m.E. dringend wünschbare Fortentwicklung des Völkerrechts, aber politisch und rechtlich noch keine zwingende Realität; vgl. dazu auch Winrich Kühne: Humanitäre NATO-Einsätze ohne Mandat, 74–77.

³⁷ In Art. I erklären die Unterzeichnerstaaten – unter ihnen Japan und Deutschland, aber nicht die Sowjetunion –, dass sie „den Krieg als Mittel der Lösung internationaler Streitfälle verurteilen und auf ihn als Werkzeug nationaler Politik in ihren gegenseitigen Beziehungen verzichten“. Das hinderte freilich Japan nicht daran, 1932 die Mandschurei zu überfallen, und Deutschland nicht, den Weltkrieg vorzubereiten und zu beginnen.

terordnung unter die Kompetenzen der UN und ihres Sicherheitsrates nicht mehr als eine Art rechtmäßigen Krieges verstanden werden kann.³⁸

Es ist kein müßiger Streit um Worte, wenn es darum geht, dass ein heute allenfalls noch vertretbarer Einsatz militärischer Gewalt nicht mehr als ‚Krieg‘ bezeichnet werden soll, sondern als legitime Selbstverteidigung oder als legale militärische Intervention nach Maßgabe der Bestimmungen der UN-Charta zu verstehen ist. Der entscheidende Punkt dabei ist, dass es um die Überwindung des Mittels des Krieges im zwischenstaatlichen Verkehr zugunsten einer strikten Unterordnung militärischer Gewaltmittel unter eine legitime Völkerrechtsordnung geht, in der das Sanktionsmonopol eben nicht mehr bei kriegführungsberechtigten souveränen Staaten, sondern bei den UN beziehungsweise dem Sicherheitsrat oder bei den Trägern von Regionalabmachungen liegt.³⁹ Das bedeutet, dass es keine unilaterale Berechtigung zum Militäreinsatz ohne ausdrückliche Zustimmung der UN gibt, dass Angriffs- oder Annexionskriege ausnahmslos verboten sind und dass bei allen sonstigen Bedrohungen und Friedensbrüchen die umfassende Kompetenz des Sicherheitsrates eine entscheidende Rolle spielen muss.

Was aber ist, wenn ein Staat bzw. seine Organe nicht willens und fähig sind, ihre Bürgerinnen und Bürger zu schützen, wenn ein Staat zerfällt und Bürgerkriege toben, wenn das Militär eines Staates Teile der eigenen Bevölkerung unterdrückt, verfolgt und ermordet? Hier werden die Fragen nach der (rechtlichen oder moralischen) Gebotenheit und den Grenzen einer militärischen Intervention aufgrund humanitärer Gründe und Zwecke unabweisbar.

³⁸ Ulrich K. Preuss: Der Kosovo-Krieg, 120, ist zuzustimmen, wenn er schreibt: „Die heutige Unterscheidung zwischen legalem und illegalem Krieg ist nicht etwa eine Wiederkehr der mittelalterlichen Doktrin vom Gerechten Krieg. Nach dieser Doktrin konnte ein Fürst einen gerechten Angriffskrieg führen, da es auf die Gerechtigkeit des Zieles ankam, welche das Mittel des Krieges ohne weiteres rechtfertigte; unsere heutige Unterscheidung abstrahiert von den Zielen, inhaltlichen Kriegsgründen und damit von der materiellen Berechtigung zum Kriegführen und illegalisiert das Mittel des Krieges schlechthin, selbst wenn es zur Durchsetzung einer gerechten Sache angewendet würde“, mit Ausnahme des Selbstverteidigungsrechtes nach Art. 51. Missverständlich sind hier freilich zwei Dinge: Erstens, dass Preuss im ersten Satz noch von „Krieg“ spricht, während doch wohl der Term „militärischer Gewalteininsatz“ angemessen wäre; zweitens ist der Formulierung „ohne weiteres“ zu widersprechen, insofern – jedenfalls in der Theorie des „rechtmäßigen Krieges“ (*bellum iustum*) – es nicht nur auf den „gerechten Kriegsgrund“ (*causa iusta*) ankam, sondern der Krieg sollte erst nach Ausschöpfen aller friedlichen Mittel (als *ultima ratio*) und unter Wahrung von Verhältnismäßigkeitskriterien (*debitus modus*) geführt werden dürfen. Zur Überwindung noch nicht der Faktizität von Kriegen, wohl aber ihrer rechtlichen Institutionalisierung siehe Wolfgang Lienemann: Verantwortungspazifismus.

³⁹ Siehe dazu Christian Walter: *Vereinte Nationen und Regionalorganisationen*.

II. Menschenrechtsschutz und militärische Interventionen

Es ist vielfach dargestellt worden, warum und wie das Gewaltverbot des Völkerrechts über die UN-Charta hinaus weiterentwickelt worden ist.⁴⁰ Frühe Feststellungen des Sicherheitsrates, dass der Weltfrieden bedroht sei – beispielsweise im Blick auf das weiße Siedlerregime in Rhodesien/Zimbabwe schon 1966, im Blick auf das südliche Afrika und das dortige Apartheidsregime seit den 1970er Jahren –, führten zunächst nicht zur Anordnung von harten Sanktionen ohne oder mit Gewaltgebrauch, öffneten aber die Möglichkeiten auf der ganzen Skala von diplomatischen Interventionen bis zu sportlichen oder wirtschaftlichen Boykotten und förderten vor allem die Legitimität der oppositionellen Kräfte. Herausragende Beispiele für vom Sicherheitsrat angeordnete oder genehmigte militärische Interventionen waren dann nach der politischen Wende der 1980er Jahre vor allem die Einsätze in Irak 1991 und Somalia 1992, wobei letzterer aus verschiedenen Gründen scheiterte. Hingegen vermochten es UN und Sicherheitsrat nicht, den entsetzlichen Völkermord in Ruanda 1994 zu verhindern oder einzudämmen. Bill Clinton, Nicolas Sarkozy und andere haben nachträglich dieses Versagen der UN ausdrücklich bedauert.

Blickt man auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrates zurück, die in den letzten Jahrzehnten Maßnahmen nach Kap. VII der UN-Charta anordneten oder legitimierten, dann fällt u.a. folgendes auf:

- Die Feststellung schwerer, andauernder und systematischer Menschenrechtsverletzungen wurde und wird zunehmend als ein Bruch des Friedens verstanden, den festzustellen der Sicherheitsrat befugt ist und der eine Beistandspflicht aller Mitglieder der UN begründet und militärische Sanktionsmaßnahmen erlaubt.
- Die vom Sicherheitsrat legitimierten (militärischen) Sanktionen werden nur selektiv verhängt, und zwar insbesondere dort, wo der Konflikt die internationale Aufmerksamkeit nachhaltig erreicht und eine Intervention nicht den eigenen Interessen der Sicherheitsratsmitglieder widerspricht.
- Das Erfordernis der Einstimmigkeit im Sicherheitsrat bzw. die Unmöglichkeit, das Vetorecht der einzelnen Mitglieder unwirksam zu machen, macht Interventionen gegen die Interessen eines der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates praktisch unmöglich.⁴¹

⁴⁰ Siehe Jost Delbrück: Effektivität des UN-Gewaltverbots; ders.: Wirksames Völkerrecht.

⁴¹ Man denke an die Unterdrückung des tibetischen Volkes durch die VR China oder die schweren Menschenrechtsverletzungen in Tschetschenien, aber auch an zahlreiche unilaterale Aktionen der USA, vgl. dazu Jochen Hippler: Unilateralismus der USA als internationales Problem.

Der Kosovo-Krieg 1998/99⁴² rückte dann die Fragen einer rechtlichen und einer moralischen (rechtsethischen) Legitimität einer militärischen Intervention mit humanitären Gründen und Zielen in das allgemeine politische Bewusstsein. Die kontroversen Debatten darüber dauern an.⁴³ Tatsächlich wird man die massiven Menschenrechtsverletzungen durch die serbischen Kräfte im Kosovo nicht bestreiten können, andererseits aber auch nicht leugnen können, dass die bewaffneten Kräfte der „Befreiungsarmee des Kosovo“ (UÇK) sich seit 1996 zu tödlichen Anschlägen bekannten und zu einem Sezessionskrieg bereit waren. Eine Reihe von Verhandlungen, von der Einrichtung und Entsendung einer internationalen Beobachterkommission bis zum Vertrag von Rambouillet vom Februar 1999, ist dann fehlgeschlagen oder hat nicht zu den Ergebnissen geführt, die die NATO wünschte. Eine Reihe von Tatsachenbehauptungen über Pläne und Aktionen der serbischen Armee und der Staatsführung, die das Eingreifen der NATO legitimieren sollten, sind bis heute umstritten.

Es ist hier nicht nötig, die damaligen und nach wie vor herrschenden „Bewertungskontroversen“⁴⁴ im Detail nachzuzeichnen. Es seien nur vier Punkte, die für eine Urteilsbildung auch in analogen, insbesondere künftigen Fällen wichtig sind, hervorgehoben:

(1) Zum geltenden Völkerrecht: Der m.E. am schwersten wiegende Sachverhalt ist die Tatsache, dass die NATO am 24. März 1999 ohne ein ausdrückliches Mandat des UN-Sicherheitsrates militärisch gegen die Bundesrepublik Jugoslawien interveniert hat. Man kann zur Legitimation zwar eine Reihe von Gründen anführen: Die Notwendigkeit, auf die außer Frage stehenden schweren Menschenrechtsverletzungen zu reagieren, den Topos der Begrenzung staatlicher Souveränität durch die vorrangige Aufgabe des Menschenrechtsschutzes und die entsprechenden *erga-omnes*-Normen für jeden Staat⁴⁵, die UN-Resolutionen des Jahres 1998, die eindeutig eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit festgestellt hatten, schließlich ein nach Analogie von Art. 51 der Charta postulierbares Nothilferecht. Interventionen unterhalb eines Militäreinsatzes wären damit voll gerechtfertigt gewesen, nicht hingegen – jedenfalls nach Meinung der meisten Völkerrechtler – ein massiver Militäreinsatz, dessen Verhältnismäßigkeit überdies äußerst fraglich war und ist.

⁴² Zu Ursachen und Verlauf siehe Konrad Clewing/Jens Reuter: *Der Kosovo-Konflikt*.

⁴³ Aus der zahlreichen Literatur siehe besonders Christian Tomuschat (Hg.): *Kosovo and the International Community*; Gerhard Beestermöller: *Die humanitäre Intervention*; Dieter S. Lutz: *Der Kosovo-Krieg*; Reinhard Merkel: *Der Kosovo-Krieg*; Herfried Münkler/Karsten Malowitz (Hg.): *Humanitäre Intervention*.

⁴⁴ Siehe Hans-Richard Reuter: Die „humanitäre Intervention“ zwischen Recht und Moral, 75–78.

⁴⁵ Vgl. Jochen Abr. Frowein: Die Verpflichtungen erga omnes im Völkerrecht; Karl Zemanek: Hat die „humanitäre Intervention“ Zukunft?

(2) Zur Rechtsfortbildung: Man kann argumentieren oder zumindest dafür plädieren, dass auch die innere Situation von prekären oder die Menschenrechte ihrer Bürger mit Füßen tretenden Staaten als eine Friedensbedrohung wahrgenommen oder jedenfalls so ausgelegt werden kann, welche dem grundsätzlichen Interventionsverbot Grenzen setzt. Angesichts der möglichen Vetosituation im Sicherheitsrat ist hier auf die Kompetenz der Generalversammlung der UN nach Art. 10 der Charta zu verweisen, die allerdings durch den Vorrang des Sicherheitsrates nach Art. 12 nur sekundärer Art ist. Gleichwohl liegt in diesem Spannungsverhältnis auch die Möglichkeit zu einer allmählichen Rechtsfortbildung beschlossen, wenn etwa in einer konkret umstrittenen Interventionsfrage von einem an sich zulässigen Veto durch ein Mitglied des Sicherheitsrates abgesehen wird.⁴⁶

(3) Zum Verhältnis von rechtlichen und rechtsethischen (moralischen) Normen: Im Zentrum der Frage militärischer Interventionen in humanitärer Absicht steht der Menschenrechtsschutz. Menschenrechte stehen jedoch nicht ohne weiteres in Geltung, sondern haben eine Geschichte – eine Geschichte ihrer Behauptung, Wahrnehmung und Durchsetzung. Sie sind nicht einfach naturgegeben oder evident. Die wichtigsten verdanken sich der moralischen Empörung von Menschen über schreiendes Unrecht. Das Unrechtsbewusstsein kann lange Zeit nicht vorhanden oder bloß latent sein, wie man leicht am Beispiel der Sklaverei und ihres Verbotes zeigen kann.⁴⁷ Es ist ein oft langer Weg von der moralischen Ächtung bis zu einem rechtlichen Verbot. Oft sind es anfänglich nur Minderheiten, die ein Unrecht wahrnehmen, und es kann manchmal Jahrhunderte dauern, bis moralische Überzeugungen geteilt werden und zu geltendem Recht für Alle werden. Insofern kann es nicht verwundern, dass die meisten Kontroversen bezüglich der militärischen Interventionen in den letzten Jahren an der Grenze und Zuordnung von Moral und Recht angesiedelt sind. Dabei ist einerseits klar: „Moralische Normen, die an unsere bessere Einsicht appellieren, dürfen nicht wie etablierte Rechtsnormen erzwungen werden.“⁴⁸ Andererseits gilt, dass Menschenrechte nicht nur Teil der moralischen Orientierung sind oder bleiben sollen, sondern „im juristischen Sinne implementiert werden müssen“.⁴⁹ Gleichsam in einem Immanuel Kant verpflichteten Vorgriff plädiert Habermas folgerichtig für eine Erweiterung des herkömmlichen Völkerrechts zu einem „kosmopolitischen Recht einer Weltbürgergesellschaft“⁵⁰, wohl wissend, dass erstens der menschenrechtliche Universalismus der Aufklärung in Spannung zur staatlichen Selbstbehauptung und Rechtsdurchsetzung steht oder jedenfalls stehen kann, und dass zweitens

⁴⁶ Vgl. dazu näher Jost Delbrück: Effektivität des UN-Gewaltverbots, 19–27.

⁴⁷ Siehe Wolfgang Lienemann: Sklaverei und Menschenrechte.

⁴⁸ Jürgen Habermas: Bestialität und Humanität, 63.

⁴⁹ Ebd., 62.

⁵⁰ Ebd., 53.

eine „interventionistische Menschenrechtspolitik“ zur Durchsetzung partikularer, wenn nicht polemogener Ziele und „Werte“ missbraucht werden kann, etwa wenn es darum gehen soll, ein Land „safe for democracy“ zu machen⁵¹, oder gar ein „Kampf gegen das Böse“ proklamiert wird. Der schwierige Weg von moralischen Intuitionen zu rechtlichen Institutionen ist zudem immer wieder vor allem durch banale Machtinteressen blockiert.

(4) Zur humanitären Regelungslücke der UN-Charta: Gleichwohl ist vorstellbar, wie eine Interventionslegitimation durch konsentiertere Verfahren des internationalen Rechts zustande kommen kann, so dass diese dann durch nicht partikuläre Machtinteressen geprägt ist. Es geht dann darum, die Wirksamkeit des völkerrechtlichen Gewaltverbotes so zu konkretisieren, dass Eingriffe möglich werden, die ausschließlich dem menschenrechtlichen Ziel dienen und ansonsten strengen Begrenzungen unterliegen, und zwar im Hinblick auf die Autorisierung (keine unilaterale Selbstmandatierung), auf die klar begrenzte Zielsetzung (kein aufgezwungener Regimewechsel von außen) und auf die Limitierung der erfolgsgeeigneten militärischen Mittel. Dadurch könnte *de lege ferenda* die Chance verbessert werden, militärische Interventionen als (effektive und nicht bloß deklarierte) Nothilfeaktionen zu organisieren.⁵²

III. Schutzverantwortung

Insgesamt hat sich allmählich in der Völkerrechtslehre wie in Beschlüssen der UN die Einsicht durchgesetzt, dass insbesondere im Blick auf schwere Menschenrechtsverletzungen auch der Staatengemeinschaft eine „Schutzverantwortung“ zukommt. Selbstverständlich liegt die erste Verantwortlichkeit für einen wirksamen Menschenrechtsschutz nach wie vor bei den einzelnen Staaten, die dafür auch internationale Unterstützung verdienen. Aber wenn es diesen anhaltend nicht gelingt oder ihre Organe nicht willens sind, den entsprechenden Pflichten nachzukommen, ergibt sich eine subsidiäre Schutzpflicht sei es der UN, sei es regionaler Institutionen zur Friedenssicherung. Dieses Konzept der Schutzverantwortung („responsibility to protect“, bisweilen modisch abgekürzt als R2P) wurde erstmals systematisch durch den Report der *International Commission on Intervention and State Sovereignty* (ICISS), eines unabhängigen internationalen Expertengremiums, über „The Responsibility to Protect“ vom Dezember 2001 vorgestellt.⁵³ Dieser Bericht

⁵¹ Vgl. dazu kritisch Wolfgang Merkel: *Demokratie durch Krieg*.

⁵² So auch Jost Delbrück: Effektivität des UN-Gewaltverbots, 25 f.; Hans-Richard Reuter: Die „humanitäre Intervention“ zwischen Recht und Moral, 78–84; Winrich Kühne: Humanitäre NATO-Einsätze ohne Mandat?, 77–84; Hans Georg von Manz: Menschenrechtsschutz.

⁵³ Englische und französische Version Ottawa 2011, auch online verfügbar. Diese Ausarbeitung war veranlasst worden durch die Bürgerkriegsverbrechen in Ruanda und im Kosovo, das in diesen Fällen als Versagen empfundene Verhalten der UN und den Jahresbericht des damaligen Generalsekretärs der UN, Kofi Annan, vom 20. September 1999. Die beiden

macht die Regelungslücken der UN-Charta deutlich und zeigt mögliche Wege zu ihrer Überwindung auf.

Die meisten Schwierigkeiten auf diesem Weg sind bekannt. Zahlreiche Mitgliedstaaten der UN sind nicht bereit, internationale menschenrechtliche Normen nicht bloß verbal anzuerkennen, sondern wirksam durchzusetzen und entsprechende Prüfungen und Sanktionen zu akzeptieren. Die derzeitige Kompetenzstruktur der UN-Organe und insbesondere des Sicherheitsrates zu ändern, um den Menschenrechtsschutz zu verbessern, ist eine Herkules-Aufgabe. Die Bereitschaft der so genannten Großmächte, ihre faktische Macht dem internationalen Recht zu unterstellen, ist wie im alten System des Völkerbundes minimal, aber auch kleine Staaten pochen unbeirrt auf ihre Souveränitätsrechte. Angesichts unzähliger, teilweise sehr sorgfältig ausgearbeiteter Vorschläge für eine Reform der UN-Strukturen und -Verfahren besteht kein Mangel an seriösen Projekten, wohl aber an dem politischen Willen, von den bekannten Reformvorschlägen auch nur schrittweise einen Bruchteil umzusetzen. An dieser Schnittstelle von moralischen Überzeugungen und Einsichten einerseits, künftigen völkerrechtlichen Regeln und Institutionen andererseits bestehen für die zivilgesellschaftlichen Akteure und unter diesen wiederum für die Religionsgemeinschaften spezifische Herausforderungen und Chancen.

C. *Legal Pacifism* und die Pflicht zur Schutzverantwortung

„Pazifistische“ Bestrebungen und Positionen gibt es vermutlich in den meisten Religionsgemeinschaften dieser Welt, zumindest in dem Sinne, dass gewaltfreies, friedensförderndes Handeln eine hohe Anerkennung findet. Auf der anderen Seite ist hinlänglich bekannt, dass und in welchem Ausmaß Religionsgemeinschaften durch Intoleranz und Militanz bestehende Gestalten von Frieden und Recht bedroht und zerstört haben.⁵⁴ Die hier allein interessierende Frage ist nun, ob, aus welchen Gründen und wieweit Religionsgemeinschaften inmitten einer pluralistisch verfassten Weltgesellschaft bereit und willens sind, in Sachen des internationalen Rechtes und insbesondere der globalen Friedenssicherung Position zu beziehen und sich zu engagieren. Dabei

„basic principles“ des Reports lauten: „A. State sovereignty implies responsibility, and the primary responsibility for the protection of its people lies with the state itself. B. Where a population is suffering serious harm, as a result of internal war, insurgency, repression or state failure, and the state in question is unwilling or unable to halt or avert it, the principle of non-intervention yields to the international responsibility to protect.“ (IX)

⁵⁴ Zu diesen Ambivalenzen vgl. Reinhold Mokrosch et al. (Hg.): *Religionen und Weltfrieden*.

erörterte ich vornehmlich die Herausforderungen an die Adresse eines „christlichen“ Pazifismus.⁵⁵

I. Zur religiösen Würdigung des weltlichen Rechts

Zunächst ist klar und erfreulich, dass es in allen (jedenfalls mir bekannten) Religionsgemeinschaften eine Tradition der hohen Achtung vor jeglichem Gewaltverzicht gegeben hat und gibt. Diese Traditionen waren freilich oft marginalisiert, teils wurden ihre Anhänger sogar blutig verfolgt, wie die Täufer der Reformationszeit. Häufig trifft man Anhänger eines gewaltfreien Lebens lediglich in Sondergemeinschaften, beispielsweise in religiösen Orden bzw. klösterlichen Gemeinschaften. Für sich selbst verzichten deren Mitglieder auf jede Art von Gewalt und Macht⁵⁶, aber was außerhalb der Gemeinschaft geschieht, ist eine andere „Welt“. Diese mag sich durch die klösterliche Lebensform in Frage gestellt oder herausgefordert fühlen, aber über weite Strecken handelt es sich um eine kritisch-friedliche Koexistenz. Wenn ich recht sehe, ist die kritische Welttdistanz gewaltfreier Lebensführung auch in außereuropäischen Religionsgemeinschaften ausgeprägt.

Die Schlüsselfrage für den hier thematischen Problemkomplex betrifft den Status, die Anerkennung und die Aufgaben einer nicht-religiös begründeten und unmittelbar legitimierten Rechts- und Friedensordnung aus der Sicht religiöser Gemeinschaften im Allgemeinen, der Gemeinschaften mit streng gewaltfreien Lebensweisen im Besonderen. In einer weltlichen Ordnung muss nach heute vorherrschender Meinung die für alle Bürger verbindliche Rechtsordnung religionsneutral sein. Das heißt praktisch zunächst einmal bloß, dass niemand aufgrund ihrer oder seiner religiösen Überzeugungen benachteiligt oder diskriminiert werden darf. Das bedeutet aber darüber hinaus, dass religiöse Überzeugungen nicht Grundlage der für alle Bürgerinnen und Bürger geltenden Gesetze sein können und dürfen. In dieser Frage der Anerkennung einer säkularen Rechtsordnung tun sich die meisten Religionsgemeinschaften außerordentlich schwer. Es macht ihnen natürlich keine Probleme, wenn sie in den Genuss des Schutzes der Religionsfreiheit kommen, aber schon dann, wenn dasselbe Recht auch für andere gelten soll, beginnen die Probleme. Ein überaus dramatisches Konfliktfeld ist in dieser Hinsicht der Religionswech-

⁵⁵ Eingehend dazu Wolfgang Lienemann: Verantwortungspazifismus. Eine eingehende Auseinandersetzung mit den zahlreichen Stellungnahmen zum Kosovo-Krieg aus dem Raum der evangelischen Kirchen in Deutschland ist hier nicht möglich, aber auch nicht nötig; siehe dazu Michael Haspel: *Friedensethik und humanitäre Intervention*.

⁵⁶ Was nicht heißt, dass sie tatsächlich machtlos waren und sind. Gerade die Ideale von Gewaltlosigkeit, Armut, Keuschheit und Gehorsam brachten geraden den strengsten Orden in der Geschichte der christlichen Kirchen nicht nur Anerkennung, sondern auch erhebliche materielle Zuwendungen und damit unvermeidlich gesellschaftliche Macht ein.

sel⁵⁷, also ein wesentlicher Bestandteil der Religionsfreiheit, und das heißt in der Moderne: eines Menschenrechtes.

Nun ist es nicht so, dass die Menschenrechte sich in allen Religionsgemeinschaften allgemeiner Anerkennung und einer gemeinsam geteilten Bedeutung erfreuen würden. Vielmehr werden sie nicht selten als gleichsam Trojanische Pferde einer Säkularisierungsstrategie wahrgenommen, jedenfalls dann, wenn sie nicht nur die Freiheit (eigener) religiöser Identitäten und Aktivitäten umfassen, sondern sich auch auf die Freiheit der Anders- oder Ungläubigen erstrecken. Spätestens hier wird der Zusammenhang von Religionsfreiheit, Menschenrechtsschutz und Interventionen, die dem Schutz der Menschenrechte dienen, offenkundig. Nun wird freilich kaum jemand dafür plädieren, bei mangelndem Schutz der Religionsfreiheit in einem Staat militärisch zu intervenieren – allenfalls gibt es die individuelle Möglichkeit von Asylanträgen wegen religiöser Verfolgung –, aber es ist nicht zu bestreiten, dass es in etlichen Staaten eine Verstärkung ethnisch-nationaler Ausgrenzung und Diskriminierung durch religiöse Intoleranz gibt mit der Folge erheblicher Menschenrechtsverletzungen.

In derartigen Konstellationen ist eine entscheidende Frage, ob und wie ein universales, säkulares Recht und seine Durchsetzung die auch glaubensmäßig begründete und theologisch reflektierte Zustimmung, Anerkennung und Förderung durch Religionsgemeinschaften gewinnen können. Einfach gefragt: Wie halten es Religionsgemeinschaften mit dem für alle Bürgerinnen und Bürger in gleicher Weise geltenden, weltlichen Recht? In dieser Hinsicht haben die Reformatoren des 16. Jahrhunderts und insbesondere Martin Luther eine klare und, wie ich finde, schon damals zukunftsweisende, auch für die moderne Weltgesellschaft taugliche Antwort gegeben: das weltliche Recht, das für alle Menschen diskriminierungsfrei gelten soll, entspricht dem Willen Gottes. Es ist eine *ordinatio Dei*.⁵⁸

II. Christlicher Pazifismus und Rechtsethos

Die nächste Frage liegt nahe: Wie beschaffen muss ein weltliches Recht sein, damit es als Form einer göttlichen Anordnung (*ordinatio Dei*) verstanden, anerkannt und praktiziert werden kann? Ich kürze meine Argumentation hier ab, indem ich davon ausgehe, dass den meisten Pazifisten aus christlichem Glauben die Anerkennung einer rechtsstaatlichen Ordnung selbstverständlich ist.⁵⁹

⁵⁷ Siehe dazu Christine Lienemann-Perrin/Wolfgang Lienemann (Hg.): *Religiöse Grenzüberschreitungen*.

⁵⁸ Zu Luthers Rechtsauffassung vgl. Volker Stümke: *Das Friedensverständnis Martin Luthers*, 331–346.

⁵⁹ Den eher seltenen Fall eines christlich-prinzipiellen Anarchismus, also der grundsätzlichen Ablehnung jeder staatlichen Ordnung – als einer *per se* Gewalt einschließenden Ordnung – übergehe ich an dieser Stelle.

Wogegen sich ihre pazifistische Überzeugung richtet, ist das Recht – genau genommen in ihrer Perspektive: das Unrecht – der Gewaltanwendung im Kriege. Was aber ist die Antwort des christlichen Pazifismus, wenn man anerkennt, dass das für frühere Zeiten geltende „Recht“ zum Kriege in der Gegenwart der Schutzverantwortung aller Staaten weichen muss?

Die meisten Christenmenschen aus der pazifistischen Tradition, die ja als „Gesinnungspazifisten“ eher verunglimpft als anerkannt werden, antworten auf die Frage nach der Schutzverantwortung mit dem vernünftigen und sinnvollen Hinweis, dass alles darauf ankomme, jede Friedenszeit zur präventiven Minimierung bestehender und erwartbarer Konflikte und gewalttätiger Auseinandersetzungen konsequent zu nutzen. Das kann man nur unterstützen. Gleichwohl ist damit das Problem nicht erledigt, wie man mit einem kollektiven Rechtsbrecher umgeht, der allen Präventionsbemühungen zum Trotz Gewalttaten vorbereitet oder verübt. Innerstaatlich wird ein Pazifist auf die Rechtsordnung und die ihr zugehörige Pflicht, durch Androhung und notfalls Anwendung von Gewalt für Recht und Frieden zu sorgen, verweisen. Gilt das auch im zwischenstaatlichen Verkehr?

Meine Antwort auf diese Frage ist: Wenn und soweit die Völkerrechtsordnung zu einer kosmopolitischen, die Menschenrechte einer jeden Person schützenden Rechtsordnung entwickelt wird, wenn und soweit die innerstaatlichen Beziehungen sich in eine neue Form eines „Weltinnenrechtes“ (Delbrück) transformieren lassen, gewinnt die rechtserhaltende und rechtsdurchsetzende Gewalt der Völkergemeinschaft, repräsentiert in einem nach Rechtsprinzipien reformfähigen System der Vereinten Nationen und ihrer Organe und Verfahren, eine neue Gestalt, die grundsätzlich zustimmungsfähig ist, auch und besonders nach Maßgabe eines dem christlichen Glauben wesentlich zugehörigen Rechtsethos der Freiheit. Dass und inwiefern auch die Anhänger anderer Religionsgemeinschaften einem solchen Entwurf zustimmen können sollten, ist eine sehr viel weiter führende, überaus wichtige Frage.

Literatur

- Amnesty International (Hg.): Nigeria: Trapped in the Cycle of Violence. London 2012, e-Version: <http://www.amnesty.org/en/library/asset/AFR44/043/2012/en/04ab8b67-8969-4c86-bdea-0f82059dff28/afr440432012en.pdf>, letzter Abruf: 12.07.2013.
- Beestermöller, Gerhard: *Thomas von Aquin und der gerechte Krieg*. Köln 1990.
- (Hg.): *Die humanitäre Intervention – Imperativ der Menschenrechte? Rechtsethische Reflexionen am Beispiel des Kosovo-Krieges*. Stuttgart 2003.
- Bonacker, Thorsten/Imbusch, Peter: Begriffe der Friedens- und Konfliktforschung. In: Peter Imbusch, Peter/Zoll, Ralf (Hg.): *Friedens- und Konfliktforschung. Eine Einführung*. Wiesbaden 2006, 67–142.

- Buchanan, Allen: Reforming the International Law of Humanitarian Intervention. In: Holzgrefe, Jeff L./Keohan, Robert O. (Hg.): *Humanitarian Intervention. Ethical, Legal, and Political Dilemmas*. Cambridge 2003 (online 2009), 130–174.
- Clewing, Konrad/Reuter, Jens: *Der Kosovo-Konflikt. Ursachen – Akteure – Verlauf*. München 2000.
- Creveld, Martin van: *Die Gesichter des Krieges. Der Wandel bewaffneter Konflikte von 1900 bis heute*. München 2009.
- Delbrück, Jost: Wirksameres Völkerrecht oder neues ‚Weltinnenrecht‘? Perspektiven der Rechtsentwicklung in einem sich wandelnden internationalen System. In: Senghaas, Dieter (Hg.): *Frieden machen*. Frankfurt a.M. 1997, 482–512.
- : Effektivität des UN-Gewaltverbots. Bedarf es einer Modifikation der Reichweite des Art. 2(4) UN-Charta? In: Lutz, Dieter S. (Hg.): *Der Kosovo-Krieg. Rechtliche und rechtsethische Aspekte*. Baden-Baden 1999/2000, 11–29.
- Engelhardt, Paulus: Die Lehre vom „gerechten Krieg“ in der vorreformatorischen und katholischen Tradition. Herkunft – Wandlungen – Krise. In: Steinweg, Reiner (Hg.): *Der gerechte Krieg: Christentum, Islam, Marxismus*. Frankfurt a.M. 1980, 72–124.
- Förster, Stig/Jansen, Christian/Kronenbitter, Günther (Hg.): *Rückkehr der Condottieri? Krieg und Militär zwischen staatlichem Monopol und Privatisierung. Von der Antike bis zur Gegenwart*. Paderborn et alib. 2009.
- Frowein, Jochen Abr.: Die Verpflichtungen erga omnes im Völkerrecht und ihre Durchsetzung. In: Bernhardt, Roger/Geck, W. K./Jaenicke, G./Steinberger, H. (Hg.): *Völkerrecht als Rechtsordnung. Internationale Gerichtsbarkeit, Menschenrechte (FS H. Mosler)*. Berlin et alib. 1989, 241–262.
- Habermas, Jürgen: Bestialität und Humanität. Ein Krieg an der Grenze zwischen Recht und Moral. In: Merkel, Reinhard (Hg.): *Der Kosovo-Krieg und das Völkerrecht*. Frankfurt a.M. 2000, 51–65.
- Haspel, Michael: *Friedensethik und humanitäre Intervention. Der Kosovo-Krieg als Herausforderung evangelischer Friedensethik*. Neukirchen-Vluyn 2002.
- Heupel, Monika: *Friedenskonsolidierung im Zeitalter der „Neuen Kriege“*. Der Wandel der Gewaltökonomien als Herausforderung. Wiesbaden 2005.
- : Die Gewaltökonomien der „Neuen Kriege“. In: *APuZ*, 46 (2009), 9–14.
- /Zangl, Bernhard: Von „alten“ und „neuen“ Kriegen – Zum Gestaltwandel kriegerischer Gewalt. In: *PVS*, 45 (2004), 346–369.
- Hippler, Jochen: Unilateralismus der USA als internationales Problem. In: *APuZ*, 31/32 (2003), 15–22.
- Hofheinz, Marco: *Johannes Calvins theologische Friedensethik*. Stuttgart 2013.
- Holzgrefe, Jeff L.: The humanitarian intervention debate. In: ders./Keohane, Robert O. (Hg.): *Humanitarian Intervention. Ethical, Legal, and Political Dilemmas*. Cambridge 2003 (online 2009), 15–52.
- Holzgrefe, Jeff L./Keohane, Robert O. (Hg.): *Humanitarian Intervention. Ethical, Legal, and Political Dilemmas*. Cambridge 2003 (online 2009).
- International Commission on Intervention and State Sovereignty (ICISS): *The Responsibility to Protect. Report of the International Commission on Intervention and State Sovereignty*. Ottawa 2001.
- Justenhoven, Heinz-Gerhard: *Francisco de Vitoria zu Krieg und Frieden*. Köln 1991.
- /Stüben, Joachim (Hg.): *Kann Krieg erlaubt sein? Eine Quellensammlung zur politischen Ethik der Spanischen Spätscholastik*. Stuttgart 2006.
- Kahl, Martin/Teusch, Ulrich: Sind die „neuen Kriege“ wirklich neu? In: *Leviathan*, 32 (2004), 382–401.

- Kaldor, Mary: *New and Old Wars. Organised Violence in a Global Era*. Cambridge ³2013 [zuerst 1999].
- Kimminich, Otto: *Einführung in das Völkerrecht*. Tübingen/Basel ⁶1997.
- Kotzur, Markus: „Krieg gegen den Terrorismus“ – politische Rhetorik oder neue Konturen des „Kriegsbegriffs“ im Völkerrecht? In: *Archiv des Völkerrechts*, 40 (2002), 454–479.
- Kühne, Winrich: Humanitäre NATO-Einsätze ohne Mandat? In: Lutz, Dieter S. (Hg.): *Der Kosovo-Krieg. Rechtliche und rechtsethische Aspekte*. Baden-Baden 2000, 73–99.
- Lienemann, Béatrice: Legalität und Legitimität so genannter „humanitärer Interventionen“. In: Kusmierz, Katrin/Schubert, Benedict/Sinner, Rudolf von/Walz, Heike/Weber, Burkhard (Hg.): *Grenzen erkunden zwischen Kulturen, Kirchen, Religionen*. Frankfurt a.M. 2007, 341–352.
- Lienemann-Perrin, Christine/Lienemann, Wolfgang (Hg.): *Religiöse Grenzüberschreitungen. Studien zu Bekehrung, Konfessions- und Religionswechsel/Crossing Religious Borders. Studies on Conversion and Religious Belonging*. Wiesbaden 2012.
- Lienemann, Wolfgang: Sklaverei und Menschenrechte. Die exemplarische Funktion des Sklavereiverbots in der europäischen Geschichte für die Bestimmung universaler Menschenrechte. In: Reuter, Hans-Richard (Hg.): *Ethik der Menschenrechte. Zum Streit um die Universalität einer Idee (Teil 1)*. Tübingen 1999, 135–171.
- : Rechtsfrieden im Land von Bibel und Koran? Eine Kantische Perspektive und die Genfer Initiative von 2003. In: Fröhlich, Christiane/Rother, Tanja (Hg.): *Zum Verhältnis von Religion und Politik im Nahostkonflikt*. Heidelberg 2006, 11–36.
- : Gibt es gerechte Kriege? In: Zwahlen, Sara M./Lienemann, Wolfgang (Hg.): *Kollektive Gewalt*. Bern 2006, 69–85.
- : Verantwortungspazifismus (*legal pacifism*). Zum politischen Gestaltungspotenzial pazifistischer Bewegungen im Blick auf das Völkerrecht. In: Strub, Jean-Daniel/Grotefeld, Stefan (Hg.): *Der gerechte Friede zwischen Pazifismus und rechtem Krieg. Paradigmen der Friedensethik im Diskurs*. Stuttgart 2007, 75–99.
- : EUFOR RD Kongo – eine rechtsethische und politische Einschätzung. In: Justenhoven, Heinz-Gerhard/Ehrhart, Hans-Georg (Hg.): *Intervention im Kongo. Eine kritische Analyse der Befriedungspolitik von UN und EU*. Stuttgart 2008, 143–164.
- Manz, Hans Georg von: Menschenrechtsschutz und Achtung staatlicher Souveränität – eine Pflichtenkollision internationaler Politik. In: Seelmann, Kurt (Hg.): *Aktuelle Fragen der Rechtsphilosophie*. Frankfurt a.M. et alib. 2000, 105–130.
- Meggle, Georg: Ist dieser Krieg gut? Ein ethischer Kommentar. In: Merkel, Reinhard (Hg.): *Der Kosovo-Krieg und das Völkerrecht*. Frankfurt a.M. 2000, 130–159.
- Merkel, Reinhard (Hg.): *Der Kosovo-Krieg und das Völkerrecht*. Frankfurt a.M. 2000.
- Merkel, Wolfgang: *Demokratie durch Krieg*. Berlin 2006.
- Mokrosch, Reinhold/Held, Thomas/Czada, Roland (Hg.): *Religionen und Weltfrieden. Friedens- und Konfliktlösungspotenziale von Religionsgemeinschaften*. Stuttgart 2013.
- Münkler, Herfried: *Die neuen Kriege*. Reinbek 2002.
- : Das Ende des ‚klassischen‘ Krieges. In: NZZ, 213, 14./15.09.2002, 73.
- /Malowitz, Karsten (Hg.): *Humanitäre Intervention. Ein Instrument außenpolitischer Konfliktbearbeitung. Grundlagen und Diskussion*. Wiesbaden 2008.
- Preuss, Ulrich K.: Der Kosovo-Krieg, das Völkerrecht und die Moral. In: Reinhard Merkel, Reinhard (Hg.): *Der Kosovo-Krieg und das Völkerrecht*. Frankfurt a.M. 2000, 115–137.
- Reuter, Hans-Richard: Die „humanitäre Intervention“ zwischen Recht und Moral: Rechtsethische Anmerkungen aus Anlaß des Kosovo-Krieges. In: Ratsch, Ulrich/Mutz, Reinhard/Schoch, Bruno (Hg.): *Friedensgutachten 2000*. Münster 2000, 74–85.
- Richter, Nicolas: Syrien. Was eine Intervention bringt. In: *Süddeutsche Zeitung*, 10.05.2013, 4.

- Schwerdtfeger, Johannes: *Begriffsbildung und Theoriestatus in der Friedensforschung*. Opladen 2001.
- Stümke, Volker: *Das Friedensverständnis Martin Luthers*. Stuttgart 2007.
- Tomuschat, Christian (Hg.): *Kosovo and the International Community. A Legal Assessment*. The Hague et alib. 2002.
- Tönnies, Sibylle: Die „Neuen Kriege“ und der alte Hobbes. In: *APuZ*, 46 (2009), 27–32.
- Walter, Christian: *Vereinte Nationen und Regionalorganisationen. Eine Untersuchung zu Kapitel VIII der Satzung der Vereinten Nationen*. Berlin et alib. 1996.
- Walzer, Michael: *Just and Unjust Wars. A Moral Argument with Historical Illustrations*. New York 1977. (dt.: *Gibt es einen gerechten Krieg?* Stuttgart 1982)
- : Die Debatte um humanitäre Interventionen. Zuerst in: *Dissent*, Winter 2002, 29–37, online: <http://them.polylog.org/5/awm-de.htm>, letzter Abruf: 21.08.2013.
- : *Eine Einschätzung des Krieges*. Berlin 2004.
- Zemanek, Karl: Hat die „humanitäre Intervention“ Zukunft? In: Reiter, Erich (Hg.): *Jahrbuch für internationale Sicherheitspolitik 2000*. Berlin 2000 (online: http://www.bmlv.gv.at/pdf_pool/publikationen/03_jb00_09.pdf).